

Satzung der

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

Beschlossen von den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft auf Grund der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 118 Abs. 1 SGB VII

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW). Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft ist für folgende Gewerbebezüge sachlich zuständig:

1. Groß- und Einzelhandel jeglicher Art mit und ohne Lager einschließlich handelsähnlicher Unternehmen;
2. Handelsvertretungen, Handelsmaklereien, Kommissions- und Agenturgeschäfte mit Warenumgang; Automatenaufstellungen; Verleih, Leasing von Handelsware;
3. Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen; landwirtschaftliche Warengenossenschaften; Kellereiunternehmen; Schrotthandel, Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffhandel einschließlich Sortierung und Verpressung u. dgl.;

4. Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden; Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Presseerzeugnissen einschließlich Werbeschriften u. dgl.; Lesezirkel;
5. Speditionsunternehmen; Speditionsbüros; Warenverteilungs- und Warenlogistikunternehmen; Lagerei- und Speichereiunternehmen; kommunale Hafen- und Umschlagsunternehmen sowie Unternehmen des Hafen- und Seegüterumschlags, der Be- und Entladung, Warenkontrolle und ähnliche Unternehmen; Unternehmen der Leitung und Lenkung von Waren, der Handelshilfsleistungen.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Direktionen und Verwaltungsstellen

- (1) Die Direktionen der Berufsgenossenschaft in Mannheim und Bonn nehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die zentralen Aufgaben der Berufsgenossenschaft wahr.
- (2) Die Berufsgenossenschaft hat Verwaltungsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die dezentrale Betreuung der Versicherten und Unternehmen wahrnehmen, und zwar in
 - Berlin
 - Bonn
 - Bremen
 - Essen
 - Gera
 - Hamburg
 - Mainz
 - Mannheim
 - München.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane¹

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 14 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand setzt sich aus je 6 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die diejenige der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

¹ Übergangsvorschriften in den §§ 60 ff. der Satzung

§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber mit bis zu 10 versicherungspflichtigen Beschäftigten hat eine Stimme und für jede weitere angefangene 10 versicherungspflichtige Beschäftigte eine weitere Stimme, höchstens jedoch 100 Stimmen (§ 49 Abs. 4 SGB IV).

§ 12 Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 13 Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmeranteil nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI übersteigenden Beiträge. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung).

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Abs. 4 SGB VII),
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet von Absatz 7 und 8 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet von Absatz 7 und 8 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen.

(8) Für einen Beschluss über

1. eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
2. den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 3 - 5 SGB VII,
3. die Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
4. Investitionen oder Verträge mit Dritten, die Kosten von mehr als 10 Mio. Euro zur Folge haben können,

sind die Vertreterversammlung und der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen.

§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer² vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen des Aufgabenbereiches gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer werden dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Hauptgeschäftsführerin“/„Der Hauptgeschäftsführer“ und die Unterschrift beigefügt.
- (5) Soweit die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstands in dessen Auftrag handelt, wird mit dem Zusatz "Der Vorstand - im Auftrag" ("I.A.") gezeichnet.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

² Übergangsvorschrift in § 75 der Satzung

4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung (mit Ausnahme der Einstellung von Dienstanwärterinnen und Dienstanwärttern), Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, vgl. § 14 Nr. 8 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Feststellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage sowie über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über die Einrichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung von Altersrückstellungen, über Zuführungen zu oder Entnahmen aus diesem Sondervermögen,
10. Beschluss über Richtlinien für Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
11. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Betriebsangehörige im Rahmen der §§ 110 Abs. 1 und 2, 111 SGB VII,
12. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
13. Beschluss über Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Beiträge durch Festsetzung einer Beitragsabfindung oder Sicherheitsleistung nach § 34 der Satzung,
14. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 25 Abs. 4 der Satzung),
15. Verhängung von Geldbußen (§§ 57 ff. der Satzung),
16. Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
17. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12 der Satzung),
18. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
19. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
20. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungs- und anzeigebedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer,
21. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
22. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
23. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,
24. Beschluss über Angelegenheiten, die von der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat die oder der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20 Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer³

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Ihr/ihm obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten sowie die Einstellung von Dienstanwärterinnen und Dienstanwärtlern.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung "Direktorin der Berufsgenossenschaft"/ „Direktor der Berufsgenossenschaft“.

§ 21 Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
 - Erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 - Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 - Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- (2) Für die Berufsgenossenschaft ist eine ausreichende Anzahl an Rentenausschüssen vorzusehen. Das Nähere regelt der Vorstand (§ 18 Nr. 16 der Satzung). Der Rentenausschuss tagt mit je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die im fortlaufenden Wechsel im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu den Sitzungen des Rentenausschusses zu laden sind.
- (3) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

³ Übergangsvorschrift in § 75 der Satzung

§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB IV und § 112 Abs. 2 SGB IV einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse. Das Nähere regelt die Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 15 der Satzung).
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse tagen mit je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die im fortlaufenden Wechsel im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu den Sitzungen der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse zu laden sind.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmerinnen oder Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach Kenntnis des Unfalls oder von Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit zu erstatten (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als fünf Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft sofort zu melden. Die versicherte Person kann von der Unternehmerin/vom Unternehmer verlangen, dass ihr eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin/der Betriebsarzt sind über jede Unfall- oder Berufskrankheitsanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, ist eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmerinnen und Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen/Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig.

Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII). Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen (§ 171 SGB VII).

Die Beiträge werden berechnet nach den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII; § 35 Abs. 2 der Satzung). Bei versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und ihren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Versicherungssumme.

- (2) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.
- (3) Die Umlage Insolvenzgeld deckt die von der Berufsgenossenschaft an die Bundesagentur für Arbeit abzuführenden Mittel (§§ 358 bis 362 SGB III) zuzüglich der Verwaltungskosten und der Kreditzinsen ab, die durch Vorfinanzierungen der von der Berufsgenossenschaft an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichtenden Abschlagszahlungen entstanden sind.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Insolvenzgeld-Umlage und -Abschlagszahlungen ist grundsätzlich unzulässig. Sie kommt nur ausnahmsweise bei unvorhergesehenen Liquiditätsengpässen in Betracht, sofern zuvor die rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft wurden und die Kreditaufnahme kurzfristig ist, also innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten (Abstand zwischen den Abschlagszahlungen) beendet wird. Für die Höhe des Beitrages ist das an die Versicherten im Unternehmen gezahlte Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes maßgebend. Nicht insolvenzfähige Unternehmen werden von dieser Umlage nicht erfasst.

- (4) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 18 Nr. 14 der Satzung).

§ 26 Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 10 der Satzung).

§ 27 Gefahrarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).
- (3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen sie diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28 Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. die Arbeitstage der versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und ihrer ohne Arbeitsvertrag im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben nach den verschiedenen Gefahrklassen aufzugliedern. Hatten Unternehmerinnen oder Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden.
- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

- (3) Reichen die Unternehmerinnen oder Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29 Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

- (1) Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise (§ 28 der Satzung) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen gemachten Angaben (§ 27 Abs. 3 der Satzung) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfe, insbesondere bei Verwendung automatisierter Abrechnungsverfahren, zu gewährleisten.
- (2) Die Prüfungs- und Überwachungsbefugnis erstreckt sich auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse, die für die Veranlagung der Unternehmen und für die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind (§ 166 SGB VII).

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

Bis zur Normierung eines gemeinsamen Beitragsausgleichsverfahrens gilt § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung.

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gilt § 3 Abs. 1 und 2 der Beitragsverfahrensverordnung⁴ entsprechend.

§ 32 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die von den Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt worden sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 21 der Satzung).

⁴ § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung lautet:

(1) Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zu Gunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Änderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen bzw. Mitunternehmern, sowie den Wechsel von Bevollmächtigten (§ 130 Abs. 2 SGB VII),
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.
- (2) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sind die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer und der Nachfolger/die Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens setzt die Berufsgenossenschaft für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag zu den Umlagen (Eigenumlage, Fremdumlagen) nach den Beitragswerten der letzten Umlage zuzüglich eines Abfindungszuschlages in Höhe von 10 v. H. fest.
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers für die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge eine Sicherheitsleistung in Höhe des Abfindungsbetrages festsetzen (§ 164 Abs. 2 SGB VII). Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (3) Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 13 der Satzung).

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 72 000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten folgende Mehrleistungen (§ 94 SGB VII):
 1. Die Berufsgenossenschaft zahlt von Amts wegen Geldleistungen nach dem in Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes. Die Geldleistungen sind dabei insoweit Mehrleistungen, als sie auf dem Unterschiedsbetrag zwischen diesem Jahresarbeitsverdienst und dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst beruhen.
 2. Die Berufsgenossenschaft erstattet auf Antrag die durch Privatbehandlung entstandenen Mehrkosten für Sachleistungen, sofern sie nicht durch andere Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder sonstige auf Gesetz oder Vertrag beruhende Ansprüche gedeckt sind. Die Erstattung darf einschließlich der bereits von der Berufsgenossenschaft gewährten Sachleistungen das 2 ½-fache der Kosten nicht übersteigen, die für die einzelnen Leistungen bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung entstanden wären.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zu Grunde gelegt. Ist das nach Satz 1 berechnete Regelentgelt in Anbetracht der Entgeltersatzfunktion des Verletzten geldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben in erheblichem Maße unbillig, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 36 Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 der Satzung), stellt sie die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37 Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsun-

fällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
- b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
- c) von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 76 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt ihnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfall-

verhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Die Aufsichtspersonen weisen sich durch einen Dienstausweis aus. Zu ihrer Unterstützung können Aufsichtshelferinnen und Aufsichtshelfer bestellt werden.

Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen oder Unternehmer selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

- (4) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Leiterin/den Leiter der Präventionsabteilung der Berufsgenossenschaft als sachverständige Person hören.

§ 40 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelferinnen und Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmerin bzw. den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VIII

Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen

§ 41 Kreis der Versicherten⁵

- (1) Die Versicherungspflicht wird auf die Unternehmerinnen und Unternehmer erstreckt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmerinnen und Unternehmer, die mit ihrem Hauptunternehmen
1. Waren nur außerhalb eines stehenden Gewerbes verkaufen (als stehendes Gewerbe in diesem Sinne gilt nicht der Verkauf im Wohnraum oder aus Automaten),
 2. Einzelhandel nebenberuflich betreiben, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausgeübt wird, oder
 3. Großhandel betreiben. Unter Großhandel fällt:
 - a) Großhandel mit und ohne Lager einschließlich der spartenbezogenen Logistik sowie die Gewerbebezüge nach § 3 Nr. 3 - 4 der Satzung;
 - b) Verkauf an gewerbliche Verwenderinnen/Verwender (einschließlich Landwirtinnen/Landwirten, Industrie, Dienstleisterinnen/Dienstleistern) und an private Endverbraucherinnen/Endverbraucher ab Lager; Versand- und Internethandel;

⁵ Übergangsvorschriften in § 73 Abs. 2 und 3 der Satzung

- c) Handelsvertretungen, Handelsmaklereien, Kommissions- und Agenturgeschäfte mit Auslieferung der Ware an Wiederverkäuferinnen/Wiederverkäufer und gewerbliche Verwenderinnen/Verwender;
 - d) Automatenaufstellungen und -handel;
 - e) Verleih, Leasing ab Lager und im Streckengeschäft;
4. Warendistribution betreiben. Unter Warendistribution fallen die Gewerbebezüge nach § 3 Nr. 5 der Satzung.
- (3) Auf die in den Unternehmen tätigen Ehegatten und Ehegattinnen der Unternehmerinnen und Unternehmer sind Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 42 Befreiung von der Versicherungspflicht⁶

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer, die im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Vollzeitkräfte beschäftigen, und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtversicherung nach § 41 Abs. 1 und 3 der Satzung befreit; Teilzeitkräfte sind unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf Vollzeitkräfte umzurechnen.
- (2) Die Befreiung von der Pflichtversicherung wird mit Beginn des Kalendermonats nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft wirksam. Bei der Neuaufnahme eines Unternehmens wird die Befreiung ab Beginn der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuständigkeitsbescheides eingeht.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflichtversicherung nicht mehr gegeben, ist dies der Berufsgenossenschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflichtversicherung tritt am Tag nach Eingang der Anzeige wieder in Kraft.
- (4) Wird der Berufsgenossenschaft auf andere Weise als durch die Anzeige nach Absatz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflichtversicherung nicht mehr gegeben sind, ist die Befreiung unverzüglich zu widerrufen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht endet mit Beginn des auf die Bekanntgabe des Verwaltungsakts folgenden Kalendermonats.

§ 43 Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gilt für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer und den Ehegatten bzw. die Ehegattin der Betrag von 20 000 Euro als jeweiliger Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Lauf des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zu Grunde gelegt. § 25 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

⁶ Übergangsvorschriften in § 73 Abs. 2 und 3 der Satzung

§ 44 Zusatzversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bestimmte zu Grunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VI). Diese höhere Versicherungssumme setzt sich aus der jeweiligen Versicherungssumme des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und dem weiteren gewählten Betrag (Zusatzversicherung) zusammen; sie darf jedoch 72 000 Euro nicht übersteigen. Für die Beitragsberechnung gilt § 43 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genannten Betrags, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. § 50 Satz 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird. § 52 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Zusatzversicherung tritt unbeschadet der Regelung des § 46 Abs. 3 der Satzung außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 45 Beginn und Umfang der Leistungen

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Verletztengeld wird für die Dauer der ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII). Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 46 Beendigung der Versicherung

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Liegen über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung (§ 48 der Satzung) vor, so endet die Versicherung mit dem Schluss des Kalendermonats, in dem die Berufsgenossenschaft der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer die Beendigung mitgeteilt hat. Die Berufsgenossenschaft hat die Mitteilung unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt eine Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder beim Tod der versicherten Person erlöscht die Versicherung mit dem Tage dieses Ereignisses.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für die Beendigung der Zusatzversicherung (§ 44 der Satzung) entsprechend.

§ 47 Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 41 der Satzung versicherten Personen unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt diesen Personen die Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme.

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

§ 48 Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 49 Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 20 000 Euro.
- (2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet. § 43 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 50 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sowie Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dies gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlass solcher Versicherungsfälle. Hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 51 Beginn und Umfang der Leistungen

- (1) Die nach § 48 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Verletztengeld wird für die Dauer der ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII). Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 52 Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Die Erhöhung der Versicherungssumme gilt nicht für Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor der Erhöhung vorlagen, und nicht für Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben; dies gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlass solcher Versicherungsfälle.

§ 53 Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.
- (4) Wird die freiwillige Versicherung aufgehoben oder erlischt sie, so ist § 34 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 54 Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 48 der Satzung freiwillig Versicherten unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt diesen Personen die Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme.

Abschnitt X

Versicherung sonstiger Personen

§ 55 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
- b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
- c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- d) als Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Ärztinnen/Ärzte oder sachverständige Personen,
- e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats des Unternehmens,
- f) als Kinder in Werkskindergärten

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Die nach Absatz 1 Versicherten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 56 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII).

(2) § 35 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt auch im Falle des Absatzes 1.

Abschnitt XI

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 57 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt entgegen § 203 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10 000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 bis zu 2 500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 58 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 57 der Satzung gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) den vertretungsberechtigten Organen einer juristischen Person oder den Mitgliedern eines solchen Organs,
 - b) den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 - c) den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Unternehmerin bzw. des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Dritte von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer oder einer sonst dazu befugten Person
- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Betriebes obliegen,
- und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkma-

le), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen bzw. Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Personen, welche von einer Stelle beauftragt sind, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 59 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich
- a) ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt XII

Übergangsregelungen

Erster Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB VII zur Verfassung der Berufsgenossenschaft

§ 60 Einführungsvorschrift

Vom 1. Januar 2008 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (10. Wahlperiode) gelten für die Verfassung der Berufsgenossenschaft die Vorschriften dieses Unterabschnittes. Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands werden auf gemeinsamen Vorschlag der bisherigen Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft vom Bundesversicherungsamt berufen (§ 118 Abs. 1 Satz 6 SGB VII).

§ 61 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode aus je 48 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Vorstand setzt sich bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode aus je 14 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB).
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung (§ 75 der Satzung) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII i. V. m. §§ 31 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

§ 62 Sparten der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Berufsgenossenschaft untergliedert sich in eine Sparte Einzelhandel und eine Sparte Großhandel und Lagerei. Die Sparten haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Sparte Großhandel und Lagerei hat ihren Direktionssitz in Mannheim, die Sparte Einzelhandel hat ihren Direktionssitz in Bonn.
- (2) Die Sparte Einzelhandel entspricht dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel:
 1. Einzelhandel und einzelhandelsähnliche Unternehmen einschließlich der spartenbezogenen Logistik;
 2. Handelsvertretungen, Handelsmaklereien, Kommissions- und Agenturgeschäfte mit Auslieferung der Ware an private Endverbraucherinnen/Endverbraucher;
 3. Warenautomatenaufstellungen, wenn Automaten von der Besitzerin/vom Besitzer mit der Ware gefüllt werden;
 4. Verleih, Leasing ab Laden oder Wohnung.
- (3) Die Sparte Großhandel und Lagerei entspricht dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft:
 1. Großhandel mit und ohne Lager einschließlich der spartenbezogenen Logistik sowie die Gewerbebezüge nach § 3 Nr. 3 - 5 der Satzung;
 2. Verkauf an gewerbliche Verwenderinnen/Verwender (einschließlich Landwirtinnen/Landwirten, Industrie, Dienstleisterinnen/Dienstleistern) und an private Endverbraucherinnen/Endverbraucher ab Lager; Versand- und Internethandel;
 3. Handelsvertretungen, Handelsmaklereien, Kommissions- und Agenturgeschäfte mit Auslieferung der Ware an Wiederverkäuferinnen/Wiederverkäufer und gewerbliche Verwenderinnen/Verwender;
 4. Automatenaufstellungen und -handel;
 5. Verleih, Leasing ab Lager und im Streckengeschäft.
- (4) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 63 Spartenversammlungen

- (1) Für jede Sparte (§ 62 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Satzung) wird eine Spartenversammlung bestellt. Diese setzt sich aus denjenigen Vertreterinnen/Vertretern der Vertreterversammlung zusammen, die innerhalb der Vertreterversammlung die jeweilige Sparte repräsentieren.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 64 Spartenbeiräte

- (1) Für jede Sparte (§ 62 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Satzung) wird aus Mitgliedern des Vorstandes ein Spartenbeirat bestellt. Dieser setzt sich aus denjenigen Vertreterinnen/Vertretern des Vorstandes zusammen, die innerhalb des Vorstandes die jeweilige Sparte repräsentieren. Der Spartengeschäftsführer⁷ nimmt an den Sitzungen des Spartenbeirats mit beratender Stimme teil.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 65 Aufgaben der Spartenversammlungen

Die Spartenversammlungen haben folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Beschluss über ihre Geschäftsordnung,
3. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über Unfallverhütungsvorschriften,
4. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen,
5. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über die Feststellung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Spartenbeirats und des Spartengeschäftsführers,
7. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über den Gefahrtarif,
8. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über die Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bei der Bestellung ihrer Mitglieder,
9. Beschlussempfehlung an die Vertreterversammlung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft,
10. Beschluss über Angelegenheiten, die der Spartenbeirat der Spartenversammlung vorlegt.

§ 66 Aufgaben der Spartenbeiräte

Die Spartenbeiräte haben folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,

⁷ Übergangsvorschrift für die Spartengeschäftsführer bis zum Ende der 10. Wahlperiode in § 75 Abs. 9 der Satzung

2. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnungen,
3. Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans,
4. Vorbereitung der Aufstellung des Stellenplans,
5. Beschlussempfehlung an den Vorstand über Einstellung (mit Ausnahme der Einstellung von Dienstanwärterinnen und Dienstanwärttern), Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Dienstordnungsangestellten der jeweiligen Sparte,
6. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Umlagen der Berufsgenossenschaft (§ 152 SGB VII),
7. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 SGB VII),
8. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 16 der Satzung),
9. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Einrichtung und Verwaltung eines Sondervermögens zur Finanzierung von Altersrückstellungen der jeweiligen Sparte,
10. Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen Vermögensanlagen,
11. Beschlussempfehlung über spartenspezifische Angelegenheiten der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
12. Beschlussempfehlung über den Erlass spartenspezifischer Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften der Prävention,
13. Entscheidung über die Belohnung für die Rettung aus Unfallgefahr, soweit spartenspezifische Ereignisse zu Grunde liegen,
14. Beschlussempfehlung an den Vorstand in spartenspezifischen Angelegenheiten,
15. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Spartengeschäftsführer dem Spartenbeirat vorlegt.

§ 67 Aufgaben der besonderen Ausschüsse

Abweichend von § 14 Nr. 15 und § 22 sowie § 18 Nr. 16 und § 21 Abs. 2 tagen die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse sowie die Rentenausschüsse ab dem 1. Januar 2008 bis die Ausschüsse von der Berufsgenossenschaft neu bestellt werden in der bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Zusammensetzung.

§ 68 Anwendbare Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften des II. Abschnitts der Satzung - Verfassung - entsprechend.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung, die von Beschlüssen der Spartenversammlungen abweichen sollen, und Beschlüsse des Vorstands, die von Beschlüssen des Spartenbeirats abweichen sollen, müssen die Mehrheitsverhältnisse des § 16 Abs. 8 der Satzung erfüllen. Für sonstige Beschlussfassungen des Vorstands gilt Satz 1 entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII über die Gefahr tariff- und Beitragsgestaltung

§ 69 Regelungszweck

Dieser Unterabschnitt dient der Konkretisierung erforderlicher Anpassungsprozesse für die Beitrags- und Gefahr tariffgestaltung. Er ist autonomes Recht und gilt während einer Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren auch im Verhältnis zu den zugehörigen Unternehmen und Beitragspflichtigen.

§ 70 Gefahr tarife

- (1) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene 23. Gefahr tariff der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort. Die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen sind auch für Veranlagungen von Nebenunternehmen aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel anzuwenden.
- (2) Der mit Wirkung vom 1. Januar 2008 von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel beschlossene Gefahr tariff gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft. Die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen sind auch für Veranlagungen von Nebenunternehmen aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft anzuwenden.
- (3) Sofern bis zum 1. Januar 2013 kein gemeinsamer Gefahr tariff beschlossen wurde, beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft weitere Gefahr tarife in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen.

§ 71 Umlagen ab dem Umlagejahr 2008

- (1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften (§ 62 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Satzung) werden mindestens bis zum Zeitpunkt des 1. gemeinsamen Gefahr tariffs und spätestens bis zum 31. Dezember 2019 die Beiträge jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben (§ 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (2) Dazu stellt der Vorstand der Berufsgenossenschaft für jeden in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsbereich den jährlichen Finanzbedarf (Umlagesoll) für die Umlagen gesondert und unabhängig von dem Finanzbedarf des anderen Zuständigkeitsbereichs fest.

§ 72 Beitragsberechnung

- (1) Bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahr tariffs der Berufsgenossenschaft gelten
 1. für das Beitragsausgleichsverfahren und
 2. für die Berechnung der Beiträge für Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen sowie Personen, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),

die entsprechenden Satzungsbestimmungen – ausgenommen die Vorschriften zur Höhe der Versicherungssummen - der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel in der Fassung des 4. Nachtrags vom 9. Mai 2007 und der Großhandels- und Lagerei- Berufsgenossenschaft in

der Fassung des 5. Nachtrags vom 13. Mai 2004 in ihren jeweiligen bisherigen Zuständigkeitsbereichen fort.

- (2) Für rückwirkende Veranlagungs- und Beitragsfestsetzungen und -änderungen, die Zeiträume vor dem 1. Januar 2008 betreffen, sind die Berechnungsgrundlagen der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 73 Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche

- (1) Die Berufsgenossenschaft stellt für ein neu aufzunehmendes Unternehmen auch die Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften (§ 62 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Satzung) durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer fest.
- (2) Bei einem Wechsel vom bisherigen Zuständigkeitsbereich der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zum bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel werden die Unternehmerin bzw. der Unternehmer und ihr Ehegatte bzw. seine Ehegattin auf Antrag von der Pflichtversicherung nach § 41 Abs. 1 und 3 der Satzung für die Zeit bis zum Ablauf des auf den Eingang des Antrags folgenden Kalenderjahrs befreit. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Mitteilung über den Wechsel gestellt werden. § 42 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Bei einem Wechsel vom bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel zum bisherigen Zuständigkeitsbereich der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft gilt § 46 Abs. 1 der Satzung.

§ 74 Vermögen

Mindestens für die Zeit getrennter Umlagen und längstens bis zum 31. Dezember 2019 bleibt buchhalterisch das Vermögen der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich zugeordnet und das Vermögen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich.

Dritter Unterabschnitt

Übergangsregelung nach § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII zur weiteren Tätigkeit der Hauptgeschäftsführer und Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft

§ 75 Geschäftsführung

- (1) Es wird für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren eine Geschäftsführung aus den Hauptgeschäftsführern und Stellvertretenden Hauptgeschäftsführern der beiden an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften gebildet. Zu Mitgliedern der Geschäftsführung werden die Herren Hans-Jürgen Schreiber, Dr. Udo Schöpf, Friedrich Heuß und Dr. Günter Hans berufen. Herr Hans-Jürgen Schreiber wird ab dem 1. Januar 2008 Vorsitzender der Geschäftsführung. Mit dem Wechsel zur 11. Wahlperiode wird Herr Dr. Udo Schöpf Vorsitzender der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung endet, sobald sie aus weniger als drei Mitgliedern besteht, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017.

- (3) Die Einzelheiten sind in den Vorstandsrichtlinien der Berufsgenossenschaft (§ 35 Abs. 2 SGB IV) zu regeln. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 SGB IV). Ihr obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten sowie die Einstellung von Dienstanwärterinnen und Dienstanwärtlern.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Absatz 4) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 SGB IV). In diesem Aufgabenbereich kann die Berufsgenossenschaft auch durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung vertreten werden (§ 36 Abs. 4 Satz 5 SGB IV).
- (6) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Geschäftsführung fügt diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Geschäftsführung“ und die Unterschrift ihrer Mitglieder bei. Bei Vertretung der Berufsgenossenschaft durch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung fügen diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Für die Geschäftsführung“ und ihre Unterschrift bei.
- (7) Soweit die Geschäftsführung im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet sie mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („I.A.“).
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft“. Der Vorsitzende der Geschäftsführung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Geschäftsführung - Direktor der Berufsgenossenschaft“.
- (9) Herr Hans-Jürgen Schreiber ist bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode zugleich Sparten­geschäftsführer der Sparte Großhandel und Lagerei. Herr Dr. Udo Schöpf ist bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode zugleich Sparten­geschäftsführer der Sparte Einzelhandel.

Abschnitt XIII

Schlussbestimmungen

§ 76 Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im amtlichen Mitteilungsblatt sowie im Internet auf der Website der Berufsgenossenschaft unter der Adresse (Internet <http://www.bghw.de>).
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft werden auf der Website dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

§ 77 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der
Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Bad Neuenahr, den 25. Oktober 2007

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

gez. Matthias Weiß

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der
Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft

Bremen, den 8. November 2007

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

gez. Horst-J. Burrenkopf

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft in Abänderung des Beschlusses vom 23. Mai 2007 am 8. November 2007 und von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 25. Oktober 2007 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sowie § 118 Abs. 1 Satz 3 und 5 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2007
III 2 – 69290.00 – 442/2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Nies

(Siegel)